



Montag, 28. März 2022

Maskenpflicht

Novelle zur COVID 19-Basismaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Wie sie bereits aus den Medien entnommen haben, wurde wieder die Maskenpflicht eingeführt. Die Kommunikation durch das Ministerium war wieder einmal beispiellos: Die Verordnung wurde für Dienstag angekündigt, ist am Mittwoch in der Nacht gekommen, um ab 24. März 2022, 00:00 Uhr, zu gelten. Es fehlen einem eigentlich die Worte, das zu kommentieren. Nach derzeitigem Stand soll die Verordnung mit 16. April außer Kraft treten.

Natürlich haben wir wieder mit der Dienstgeberseite Gespräche geführt, um eine gemeinsame klare Sicht auf den Inhalt zu haben und zu einem gleichen Ergebnis der Interpretation zu kommen. Die Dienststellenleitungen wurden vom Landesamtsdirektor und der Abteilungsleiterin für Personalangelegenheiten aufgefordert, die aktuellen Vorschriften – inklusiver neuer Verordnung – einzuhalten und umzusetzen.

In gewohnter Weise wollen wir Ihnen hier einen kurzen und prägnanten Überblick über alle wichtigen Änderungen, die die Novelle vom 24. März 2022 mit sich bringt, geben.

Beim Betreten und Verweilen am Ort der beruflichen Tätigkeit in geschlossenen Räumlichkeiten ist eine FFP2-Maske zu tragen.

Beim Betreten der Dienststelle sowie an allen allgemein zugänglichen Orten in der Dienststelle ist somit eine FFP2-Maske zu tragen.

Ausnahmen:

- Der **physische Kontakt** zu anderen Personen kann **komplett ausgeschlossen** werden ODER
- es bestehen sonstige **geeignete Schutzmaßnahmen** (z.B.: Plexiglasscheiben, Bildung von fixen Teams usw.).

In Einzelbüros muss verständlicherweise keine FFP2-Maske getragen werden. Gleiches gilt für Büros mit Mehrfachbelegung, wenn eine entsprechende Arbeitsteilung besteht und nicht zeitgleich Dienst verrichtet wird ODER Plexiglastrennwände bestehen. Mobiles Arbeiten ist nach wie vor ein entsprechendes Mittel, um die Vorgaben zu erfüllen. Dies ist auch im Corona-Präventionskonzept des Landes ersichtlich.

Bei Parteienverkehr haben Parteien IMMER eine FFP2-Maske zu tragen. Bedienstete nur dann, wenn keine sonstigen Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglaswände) bestehen. Freiwillig kann natürlich immer Maske getragen werden.

Im Freien gilt die FFP2-Maskentragpflicht nicht.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem kurzen Überblick weitergeholfen zu haben und dass das für einige Zeit die letzte Verordnung des Gesundheitsministeriums in diesem Zusammenhang ist. Aber die Hoffnung stirbt ja bekanntlich zuletzt.

Mit den besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Hög', written in a cursive style.